

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2007/082
	Status:	öffentlich
TOP:	AZ:	
	Datum:	26.04.2007
Änderung der Vergnügungssteuersatzung		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Mareike Enck	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	09.05.2007	Hauptausschuss
	30.05.2007	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind seit einem Bundesverwaltungsgerichtsurteil im Jahr 2005 grundsätzlich nach dem Einspielergebnis zu besteuern.

Die §§ 10 a und 10 b der derzeitigen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Borken sehen neben der Besteuerung nach dem Einspielergebnis auch noch eine abweichende Besteuerung nach Stückzahl vor. Der Automatenaufsteller kann danach auf Antrag seine Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach Stückzahl besteuern lassen.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat diese Möglichkeit wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Grundgesetz für rechtswidrig erklärt. Auch das Verwaltungsgericht Minden hat in diesem Jahr ein Urteil gefällt, in dem es Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines solchen Wahlrechts in der Vergnügungssteuersatzung geäußert hat.

Wegen der großen Streit anfälligkeit des Vergnügungssteuerrechts und zwischenzeitlich vermehrt vorgetragener Bedenken gegen das Wahlrecht hat sich der Städte- und Gemeindebund dazu entschlossen, das Wahlrecht in seiner Mustersatzung ersatzlos zu streichen.

Bezüglich der Vergnügungssteuer in der Stadt Borken sind auch Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Aus Rechtssicherheitsgründen sollte daher in der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Borken das Wahlrecht für die Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab gestrichen werden.

Zudem sollten aufgrund der derzeitigen Verwaltungspraxis noch folgende Änderungen in der Vergnügungssteuersatzung vorgenommen werden:

neue Fassung	alte Fassung
Negative Einspielergebnisse werden mit 0 Euro angesetzt.	---
Die Stadt Borken ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer zu Beginn eines Kalenderjahres für das jeweilige Jahr festzusetzen. In diesen Fällen wird die Steuer vierteljährlich fällig und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.	Die Stadt Borken ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
Die Stadt Borken erstellt nach Prüfung der Steueranmeldung einen Vergnügungssteuerbescheid. Für eine eventuelle Nachzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.	Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- Änderungen sind in der Anlage unterstrichen! -

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Stadt Borken wird vorgeschlagen, die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 06.04.2006, 16.10.2006 zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 01 – Vergnügungssteuersatzung